



Merkblatt zu TIERTRANSPORTEN

1. Wer braucht eine Zulassung als Transportunternehmen?

Tiertransporte über 65 km (ausgenommen Hobby- und Weidehaltung) sind zulassungspflichtig. Zulassungen sind z.B. in folgenden Fällen erforderlich:

- Landwirtschaft (Transport eigener Tiere über 65 km)
(Zulassung nach Art. 10/Art. 11 VO (EG) Nr. 1/2005)
- Viehhandelsunternehmen mit Tiertransport
(Zulassung nach § 12 + § 13 ViehVerkV und Art. 10/Art.11 nach VO (EG) Nr. 1/2005)
- Viehhandelsunternehmen ohne Tiertransport
(Zulassung nach § 12 ViehVerkV)
- Transportunternehmen ohne Vieh-/Tierhandel
(Zulassung nach § 13 ViehVerkV und Art. 10/Art. 11 nach VO (EG) Nr. 1/2005)

Ist eine Zulassung nach §§ 12 und 13 der ViehVerkV und Art. 10/Art. 11 nach VO (EG) Nr. 1/2005 erforderlich, werden zwei Zulassungsbescheide erteilt. Die Zulassungen nach VO (EG) Nr. 1/2005 sind auf 5 Jahre befristet, die Zulassungen nach ViehVerkV gelten unbefristet.

2. Unter welchen Zulassungstypen wird unterschieden?

a) Kurzstreckentransporte: Zulassung nach Art. 10 (Typ 1) der VO (EG) Nr. 1/2005:

> 65 km und einer Fahrtdauer von **max. 8 h**

Voraussetzungen:

- Ansässigkeit des Antragstellers in Deutschland bzw. Vorhandensein eines Vertreters
- geeignetes Personal mit einem Befähigungsnachweis oder einer dem Befähigungsnachweis gleichgestellten Qualifikation sowie einer Zulassungsbescheinigung für die Transportmittel
- Zuverlässigkeit des Antragstellers
 - kein Vorliegen von ernsten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften innerhalb von 3 Jahren vor dem Tag der Antragsstellung
- Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (Art. 3 nach VO (EG) Nr. 1/2005)

b) Langstreckentransporte: Zulassung nach Art. 11 (Typ 2) der VO (EG) Nr. 1/2005:

> 65 km und einer Fahrtdauer von **über 8 h**

Voraussetzungen:

- Ansässigkeit des Antragstellers in Deutschland bzw. Vorhandensein eines Vertreters
- geeignetes Personal mit einem Befähigungsnachweis oder einer dem Befähigungsnachweis gleichgestellten Qualifikation sowie einer Zulassungsbescheinigung für die Transportmittel

- Zuverlässigkeit des Antragstellers
 - kein Vorliegen von ernsten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften innerhalb von 3 Jahren vor dem Tag der Antragsstellung
- Kontrolle und Zulassung der Straßentransportfahrzeuge (Art. 18 Abs. 2 nach VO (EG) Nr. 1/2005)
- Temperaturüberwachungssystem
- Notfallplan (Verhaltensregeln und Arbeitsanweisungen bei unvorhergesehenen Situationen während des Transports sowie Adressen)
- Navigationssystem (Art. 6 Abs. 9 i.V. Anhang I Kapitel VI Nr. 4.2 nach VO (EG) Nr. 1/2005)
- Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (Art. 3 nach VO (EG) Nr. 1/2005)

3. Wer braucht einen Befähigungsnachweis?

Straßenfahrzeuge, auf denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 Absatz 2 verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein. Der Befähigungsnachweis wird der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt.

4. Welche Nachweismöglichkeiten gibt es für die Ausstellung eines Befähigungsnachweises?

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem vollständigen Lehrgang mit Prüfung nach Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 1/2005 (z.B. DEULA Kirchheim)

oder

- gleichgestellte Qualifikationen
 - vor dem 06.01.2007 erreichte Befähigungen
 - a) Abschluss einer Berufsausbildung (z.B. als Landwirt, Fleischer, Tierwirt, Tierpfleger)
+ Ergänzungslehrgang nach Anhang IV Nr. 2a der VO (EG) Nr. 1/2005
 - b) Abschluss eines Studiums (z.B. Studium im Bereich Landwirtschaft oder Tiermedizin)
+ Ergänzungslehrgang nach Anhang IV Nr. 2a der VO (EG) Nr. 1/2005
 - ab dem 06.01.2007 erreichte Befähigungen
 - a) Abschluss einer Berufsausbildung (z.B. Landwirt, Fleischer, Tierwirt, Tierpfleger)
 - b) Abschluss eines Studiums (z.B. Hochschul- oder Fachhochschulstudiums im Bereich Landwirtschaft/ Tiermedizin)
 - Sachkundenachweis nach § 13 Tierschutztransportverordnung i.d. Fassung vom 11.06.1999
+ Ergänzungslehrgang nach Anhang IV Nr. 2a der VO (EG) Nr. 1/2005

5. Welche allgemeinen Anforderungen nach Art. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 gelten für den Tiertransport?

- Transport so kurz wie möglich und ohne Verzögerungen
- Transportfähigkeit-/tauglichkeit der Tiere
- den Bedürfnissen der Tiere ist Rechnung zu tragen
- qualifiziertes Personal
- geeignete Transportmittel
- geeignete Ver- und Entladevorrichtungen
- entsprechend der Tiere ausreichende Bodenfläche und Standhöhe
- angemessene Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser

6. Wann sind Tiere nicht transporttauglich?

Als nicht transportfähig gelten verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen dies sind insbesondere

- Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können oder große offene Wunden/ schwere Organvorfälle haben
- trächtige Tiere im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr)
- Muttertiere, bei denen die Geburt vor weniger als 7 Tagen war
- neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt also die Nabelschnur nicht abgefallen ist.

Ausnahmen gelten beispielsweise für leicht verletzte oder leicht kranke Tiere, falls der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht. **In Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen!**

7. Welche allgemeinen Anforderungen muss ein Transportmittel erfüllen?

Verletzungen und Leiden der Tiere sind zu vermeiden und deren Sicherheit ist zu gewährleisten.

- Schutz vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen durch ständige Überwachung
- rutschfeste Bodenfläche so beschaffen, dass Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren und ausreichende Frischluftzufuhr
- Tiere müssen zu einer Kontrolle und Versorgung zugänglich sein
- ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle/Pflege der Tiere
- angemessene Ver- und Entladevorrichtungen
- Tiere können nicht entweichen oder herausfallen
- Trennwände halten dem Gewicht der Tiere stand und sind schnell und leicht versetzbar
- deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung „lebende Tiere“ bei Straßen- und Schienenfahrzeugen
- Einstreu für Ferkel, Kälber und Fohlen (s. Punkt 9)

8. Welche zusätzlichen Anforderungen gelten an Transportmittel für lange Beförderungen?

Das Transportmittel muss wie folgt ausgestattet sein:

- helles Dach, ausreichend isoliert
- ausreichende Belüftungssysteme
- Wasserversorgungssystem und geeignete Tränkevorräte
- Futtermittelversorgung
- geeignete Einstreu bzw. gleichwertiges Material
- Temperaturüberwachungssystem und Warnsystem bei Straßentransportmitteln
- Navigationssystem bei Straßentransportmitteln
- bewegliche Trennwände, um separate Laderäume zu schaffen und die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen, Art, Größe, Anzahl der Tiere anzupassen
- Ausstattung mit Wasserversorgungssystem
 - während der Beförderung ist jederzeit Wasser nachfüllbar
 - System ist stets voll funktionsfähig
 - so positioniert, dass es für alle Tiere zugänglich ist
 - Wasservorratsbehälter
 - ausgerüstet mit einem Wasserstandmesser
 - Gesamtfassungsvermögen mind. 1,5 % der Höchstnutzlast des Transportmittels
 - kann nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden

Während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, müssen für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen zwischen 5°C und 30°C gehalten werden (Toleranz +/- 5°C).

9. Welche Anforderungen gelten beim Transport von bestimmten Tieren?

a) Transport von Jungtieren

Der Transport von weniger als 100 km ist erlaubt für:

- Ferkel unter 3 Woche,
- Lämmer unter 1 Woche,
- Kälber unter 10 Tagen (national 14 Tage und ab dem 01.01.2023 nicht jünger als 28 Tage)

sofern deren Nabelwunde vollständig verheilt ist.

Lange Beförderungen sind nur zulässig:

- für Kälber, wenn sie älter als 14 Tage (ab dem 01.01.2023 nicht jünger als 28 Tage)??
- für Hausschweine, die schwerer als 10 kg,
- für Pferde, die älter als 4 Monate sind,

sofern sie nicht von dem Muttertier begleitet werden.

Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürfen im Rahmen von innerstaatlichen Transporten nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden.

b) Einstreu

Während dem Transport müssen folgende Tiere mit Einstreu versorgt werden:

- Ferkel unter 10 kg,
- Lämmer unter 20 Kg,
- Kälber jünger als 6 Monate und
- Fohlen jünger als 4 Monate.

c) Milchgebende Tiere

Milchgebende Kühe, Schafe und Ziegen müssen in Abständen von maximal 12 Stunden gemolken werden, sofern die Jungtiere nicht mittransportiert werden.

6. Welche Dokumente müssen bei einem gewerblichen Transport mitgeführt werden? - NATIONALER Transport

Strecke/ Dauer	Landwirt (Transport von Tieren im eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmittel zum Zweck der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung)	Landwirt (Transport eigener Tiere in einem eigenen Transportmittel ab dem eigenen Betrieb)	Landwirt (Transport fremder Tiere), Transportunternehmen, Viehhandelsunternehmen
	Mitzuführende Dokumente für folgende Tierarten (TA): regist. Equiden (reg. Equ.), sonst. Equiden (son. Equ.), Rinder (Rd), Schweine (Schw.), Schafen (Sch.), Ziegen (Zig.), Geflügel (Gefl.), Fische (Fi.) und andere Tierarten (and. TA)		
unter 50 km	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch (bei Transport eigener Tier zum Schlachthof) - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA) 	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA; NICHT bei Transport eigener Tier zum Schlachthof) 	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA) - Transportpapiere (alle TA)
50 - 65 km	-	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA) - Transportpapiere (alle TA) 	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA) - Transportpapiere (alle TA)
über 65 km Kurzstrecke (unter 8 h)	-	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA) - Transportpapiere (alle TA) - Befähigungsnachweis (außer: Fi., and. TA) - Zulassungsbescheid als Transportunternehmer Typ 1 (alle TA) 	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA) - Transportpapiere (alle TA) - Befähigungsnachweis (außer: Fi., and. TA) - Zulassungsbescheid als Transportunternehmer Typ 1 (alle TA) - Zulassung nach § 13 ViehVerkV (außer: Fi., and. TA)
über 65 km Langstrecke (über 8 h)	-	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA) - Transportpapiere (alle TA) - Befähigungsnachweis (außer: Fi., and. TA) - Zulassung als Transportunternehmer Typ 2 (alle TA) - Transportfahrzeugzulassung (außer: Gefl., Fi., and. TA) 	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionskontrollbuch - Transportkontrollbuch (außer: Fi., and. TA) - Transportpapiere (alle TA) - Befähigungsnachweis (außer: Fi., and. TA) - Zulassung als Transportunternehmer Typ 2 (alle TA) - Transportfahrzeugzulassung (außer: Gefl., Fi., and. TA) => national ab 12 h!

Zusätzlich noch mitzuführende Dokumente je Tierart: Equiden: Equidenpass; Rinder: BHV1-Bescheinigung (Gilt nicht beim Verbringen auf einen Schlachthof oder in einen reinen Endmastbetrieb); Schweine: Begleitpapiere (Nur beim Verbringen auf oder von einer Sammelstelle bzw. Viehmarkt); Schafe/Ziegen: Begleitpapiere (Nur beim Verbringen in einen anderen Bestand); Fische: Tiergesundheitsbescheinigung

INTERNATIONALER Transport - Zusätzliche Anforderungen

Strecke/ Dauer	<u>Landwirt (Transport von Tieren im eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmittel zum Zweck der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung)</u>	Landwirt (Transport eigener Tiere)	Landwirt (Transport fremder Tiere), Transportunternehmen, Viehhandelsunternehmen
	Mitzuführende Dokumente für folgende Tierarten (TA): <i>regist. Equiden (reg. Equ.), sonst. Equiden (son. Equ.), Rinder (Rd), Schweine (Schw.), Schafen (Sch.), Ziegen (Zig.), Geflügel (Gefl.), Fische (Fi.) und andere Tierarten (and. TA)</i>		
unter 50 km	- Desinfektionskontrollbuch (<i>bei Transport eigener Tier zum Schlachthof</i>) Transportkontrollbuch (<i>außer: Fi., and. TA</i>)	Zusätzlich: - Anzeige und Registrierung (§4 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA) - Kontrollbuch (§5 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA)	Zusätzlich: - Anzeige und Registrierung (§4 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA) - Kontrollbuch (§5 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA)
50 - 65 km	-	Zusätzlich: - Anzeige und Registrierung (§4 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA) - Kontrollbuch (§5 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA)	Zusätzlich: - Anzeige und Registrierung (§4 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA) Kontrollbuch (§5 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA)
über 65 km Kurzstrecke (unter 8 h)	-	Zusätzlich: - Anzeige und Registrierung (§4 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA) - Kontrollbuch (§5 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA)	Zusätzlich: - Anzeige und Registrierung (§4 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA) - Kontrollbuch (§5 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA)
über 65 km Langstrecke (über 8 h)	-	Zusätzlich: - Anzeige und Registrierung (§4 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA) - Kontrollbuch (§5 BmTierSSchV; reg. Equ., son. Equ., Gefl., Fi. and. TA) - Fahrtenbuch (außer regs. Pfd)	Zusätzlich: - Anzeige und Registrierung (§4 BmTierSSchV; außer Pfd, Gefl., Fi. and. TA) - Kontrollbuch (§5 BmTierSSchV; reg. Equ., son. Equ., Gefl., Fi. and. TA) - Fahrtenbuch (außer regs. Pfd)

9. Welches Tier hat welchen Platzbedarf?

Für alle Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss jederzeit ein angemessener Platz zum Hinlegen, Umdrehen und zur Bewegung vorhanden sein. Für Geflügel muss ein angemessener Platz zum Sitzen, ggf. Stehen, Umdrehen und zur Bewegung vorhanden sein.

a) Rinder:

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m² /Tier
Zuchtkälber	50	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

- Gruppengröße Rinder: maximal 8 ausgewachsene Rinder. Bei Querladung maximal 6 Rinder
- Gruppengröße Kälber: maximal 25 Kälber
- Abstand zur Decke: mindestens 20 cm über dem Widerrist des größten Rindes. Beim Gruppentransport von geschlechtsreifen männlichen Rindern darf die lichte Raumhöhe allerdings 50 cm über dem Widerrist nicht überschreiten, um ein Aufspringen zu vermeiden.

b) Schweine:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in qm
1	2
6	0,07
10	0,11
15	0,12
20	0,14
25	0,18
30	0,21
35	0,23
40	0,26
45	0,28
50	0,30
60	0,35
70	0,37
80	0,40
90	0,43
100	0,45
110	0,50
120	0,55
Über 120	0,70

Gruppengrößen Ferkel:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höchstgruppengröße
1	2
1	120
25	50
30	35

Gruppengrößen Mastschweine:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höchstgruppengröße
Bis einschl. 70	20
Über 70	15

Gruppengrößen Sauen: maximal 5 Sauen

c) Schafe und Ziegen:

Für Schafe und Ziegen gelten die Platzvorgaben der VO (EG) Nr. 1/2005:

Kategorie	Gewicht in kg	Fläche in m ² /Tier
Geschorene Schafe und Lämmer	< 55	0,20 - 0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30 - 0,40
	> 55	> 0,40
Hochtrchtige Mutterschafe	< 55	0,40 - 0,50
	> 55	> 0,50
Ziegen	< 35	0,20 - 0,30
	35 - 55	0,30 - 0,40
	> 55	0,40 - 0,75
Hochtrchtige Ziegen	< 55	0,40 - 0,50
	> 55	>0,50

d) Geflügel:

Platzangebot für Geflügel auf dem Transport:

Kategorie	Mindestfläche in cm ³		Behälterhöhe
	international	national	nur national
Eintagsküken	21-25 je Küken	25 Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten (mind. 10 max. 105 Tiere/ Behältnis) 35 Gänse und Puten (mind. 8 max. 40 Tiere/ Behältnis)	
Geflügel ausgenommen Eintagsküken: Gewicht in kg	Mindestfläche in cm² je kg		in cm
<11,6	180 - 200	200 (bis zu 1kg) 190 (bis zu 1,3 kg) 180 (bis zu 1,6 kg)	23
1,6 bis < 3	160	170 (bis zu 2 kg) 160 (bis zu 3 kg)	23
3 bis < 5	115	130 (bis zu 4kg) 115 (bis zu 5 kg)	25
> 5	105	105 (bis zu 30 kg)	30 (bis 10 kg) 35 (bis 15 kg) 40 (bis 30 kg)

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Julius-Bausch-Straße 12
73430 Aalen
Tel.: 07361 503-1830
E-Mail: veterinaeramt@ostalbkreis.de

Stand: November 2023